Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Information der Bildungsberatung

Mittlerer Schulabschluss für andere Bewerber*innen (externer mittlerer Schulabschluss – Realschule)

Stand: Oktober 2026

© PIZKB Bildungsberatung
Schulberatung
Neuhauser Str. 39, 80331 München

Tel. 089 233-83300
www.muenchen.de/bildungsberatung
bildungsberatung@muenchen.de

Pädagogisches Institut
Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement

Inhalt

1. Zielgruppe 1
2. Zulassung und Anmeldung 1
3. Die Prüfung 2
4. Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten 3
5. Nichtbestehen der Prüfung 4
6. Rücktritt von der Prüfung 4
7. Ergänzungsprüfungen 4
8. Schulpflicht 4

1. Zielgruppe

Den mittleren Schulabschluss nach dem Lehrplan der Realschule kann nachträglich erwerben, wer sich als "andere(r) Bewerber*in" der zentralen, landeseinheitlichen Abschlussprüfung am Ende eines Schuljahres unterzieht (vgl. RSO §§ 46 - 51). Bewerber*innen die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber*innen die Abschlussprüfung an einer von der oder dem Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule, außer an einer Abendrealschule, ablegen.

"Andere Bewerber*innen" bereiten sich in Eigenverantwortung auf diese Prüfung vor. Hilfen bieten z.B. genehmigte Schulen, Lehrgänge der Volkshochschulen, private Lehrinstitute oder Fernlehrgänge.

Die Bewerber*innen legen die Abschlussprüfung im Wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab, wie die Schüler*innen der entsprechenden öffentlichen Realschulen.

2. Zulassung und Anmeldung

Das Zulassungsgesuch ist bis einschließlich 1. Februar bei der oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten der Realschulen des entsprechenden Regierungsbezirks einzureichen. Sie oder er entscheidet über die Zulassung.

Die Bewerber*innen müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung den Hauptwohnsitz in Bayern haben und dürfen nicht Schüler*in einer staatlich anerkannten Realschule sein. Über Ausnahmen für Schüler*innen staatlich genehmigter Schulen entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
- ein Lebenslauf, der alle Daten des Schulbesuches enthalten muss,
- das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
- eine Erklärung, ob und ggf. wann und mit welchem Erfolg die/der Bewerber*in schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sie

oder er sich zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
- eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe (WPFG) und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern die/der Bewerber*in geprüft werden will,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sie oder er sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat.

Bewerber*innen für die Prüfung in WPFG III b müssen im gewählten Prüfungsfach Kunst, Werken, Sozialwesen oder Ernährung und Gesundheit entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Bewerber*in

- die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Realschulbesuch möglich wäre,
- die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungen in anderen Bundesländern),
- an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
- nicht die für die Gruppe III b geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

Die Bewerber*innen haben bei Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

3. Die Prüfung

Geprüft werden:

a) die vier Prüfungsfächer der Abschlussprüfung an der Realschule (schriftliche und teilweise praktische Prüfung), d. h. für alle Bewerber*innen: Deutsch und Englisch. (Prüflingen, die an zuvor besuchten Schulen nachweislich keinen Unterricht in Englisch hatten, kann der/die hierfür zuständige Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.)

In WPFG I: Mathematik I *und* Physik,

In WPFG II: Mathematik II *und* Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen,

In WPFG III: Mathematik II *und* das jeweilige Wahlpflichtfach:

- entweder Französisch (schriftlich und in Prüfungsformen zur Kommunikationsfähigkeit)
- oder Kunst (schriftlich und praktisch)
- oder Werken (schriftlich und praktisch)
- oder Ernährung und Gesundheit (schriftlich und praktisch)
- oder Sozialwesen (nur schriftlich)

In den Fächern mit schriftlicher Prüfung können die Bewerber*innen

- *entweder* in die mündliche Prüfung verwiesen werden

oder

- sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.

- Eine verpflichtende mündliche Prüfung findet ferner in einem bereits schriftlich geprüften Fach (außer in den Fremdsprachen), dessen Wahl den Bewerber*innen zusteht, statt.

b) zusätzlich drei weitere Fächer mündlich nach § 48 Abs. 1 RSO:

- Geschichte
- Chemie (WPFG I) oder Physik bzw. Chemie (WPFG II und III)
- Religion bzw. Ethik/Islamischer Unterricht oder Biologie oder Politik und Gesellschaft.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Lernziele und -inhalte der 10. Jahrgangsstufe der Realschule und dauert je Fach mindestens 20 Minuten. Bei dieser Prüfung soll auf Lehrplanthemen der Jahrgangsstufe 10 der Realschule eingegangen werden, mit denen sich die/der Bewerber*in besonders gründlich beschäftigt hat. Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss jedoch den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten werden.

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin findet in höchstens zwei der Fächer, in denen eine mündliche Prüfung nach § 48 Abs. 1 RSO abgelegt wurde, eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

4. Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach. In den Fächern Kunst, Werken und Haushalt und Ernährung zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note ebenfalls zweifach. Die Note der mündlichen Prüfung zählt einfach.

Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote. Entsprechendes gilt für Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird.

In den Fächern mit mündlicher und freiwilliger schriftlicher Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

5. Nichtbestehen der Prüfung

Bewerber*innen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. Auf Antrag wird entschieden, ob und ggf. für welche Jahrgangsstufe die nicht bestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule bewertet werden kann (Höchstalter!).

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; dies muss nicht im unmittelbar anschließenden Schuljahr erfolgen.

Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt und dieser Tatbestand erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

6. Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein/e Bewerber*in *vor* der ersten mündlichen Prüfung nach § 48 Abs. 1 RSO zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem späteren Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

7. Ergänzungsprüfungen

Gleichzeitig mit der Abschlussprüfung, aber auch nachträglich, können Ergänzungsprüfungen in Fächern der Abschlussprüfung abgelegt werden.

Der Antrag ist bis spätestens 10. Februar vorzulegen. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt.

8. Schulpflicht

Die Schulpflicht beträgt 12 Schuljahre. Zur Befreiung von der Berufsschulpflicht melden die Maßnahmenträger (Volkshochschule, Lehrinstitute u. Ä.) in der Regel ihre Teilnehmer*innen bei der zuständigen Berufsschule zur Berufsvorbereitung (für die Stadt München z. B. die BS zur Berufsvorbereitung, Bogenhauser Kirchplatz 3, 81675 München; Tel. 089/99 89 13-0).